



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 5. September 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Philipp-Reis-Straße 9, **Saal 11**, versteigert werden:

Der im Raumeigentumsgrundbuch von Somborn Blatt 6078, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 600/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Somborn	4	106/11	Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 11	586

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit WG-2 und helllila gekennzeichneten Räumen im Dachgeschoss und Spitzboden, dem Balkon sowie einem Abstellraum (Abstell II) im Kellergeschoss, ebenfalls mit WG-2 und helllila gekennzeichnet.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht an zwei KFZ-Stellplätzen sowie der Gartenfläche, jeweils mit WG-2 und helllila gekennzeichnet.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 6077 und 6078). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte wird auf die Bewilligung vom 13.08.2019 (UR-Nr. 425/2019, Notariatsverwalter Christoph Pfeifer, Freigericht) Bezug genommen.

Übertragen aus Blatt 4797; eingetragen am 28.08.2019

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **032925205010**.